FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE RATEKAU

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

I. DARSTELLUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES – GEMEINDEGRENZE –

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB §§ 1 – 11 BauNVO

- W — WOHNBAUFLÄCHEN — § 1 Abs 1 Nr. 1 BauNVO
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — § 1 Abs 1 Nr. 2 BauNVO
- G — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN — § 1 Abs 1 Nr. 3 BauNVO
- SO — SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, Z.B. KURGEBIETE — § 10 BauNVO
- SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE Z.B. MÖBELMARKT — § 11 BauNVO

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 5 Abs 2 Nr. 2 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- BADEANSTALT
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE — § 5 Abs 2 Nr. 3 BauGB

- AUTOBAHNEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- P — RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ABWASSER/KLÄRANLAGE/NACHKLÄRBECKEN
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- FLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN ALS ZUSATZNUTZUNG FÜR DIE GRUNDNUTZUNG "FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT"
- ELEKTRIZITÄT
- TELEKOMMUNIKATION (FUNKTURM)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN — § 5 Abs 2 Nr. 4 BauGB

- OBERIRDISCH
- OBERIRDISCH KÜNFTIG FORTFALLEND

GRÜNFLÄCHEN — § 5 Abs 2 Nr. 5 BauGB

- GRÜNFLÄCHEN
- DAUERGRÜNLAND
- DAUERKLEINGÄRTEN
- EXTENSIVES GRÜNLAND
- FESTPLATZ
- FEUCHTWIESE
- FLÄCHENHAFTE GEHÖLZPFLANZUNG
- FREIHOF
- GOLFPLATZ
- HAUSGÄRTEN
- NAHRISIONSGRÜN/ABSTANDSGRÜN
- KNICKSCHUTZSTREIFEN
- PARKANLAGE
- OBSTSTREUWIESE
- REITERHOF
- SPIELPLATZ
- SPORTPLATZ
- SUKZESSION
- UFERSCHUTZSTREIFEN
- ZELTPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN — § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD — § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 5 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 5 Abs 2 Nr. 6 BauGB
- LÄRMSCHUTZVORKEHRUNGEN — § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME — § 5 Abs. 4 BauGB

- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES — § 5 Abs. 4 BauGB
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE — § 15 LNatSchG
- N — NATURSCHUTZGEBIET — § 15 LNatSchG
- ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DES DENKMALBUCHES — § 6 a DSchG
- ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DER LANDESAUFNAHME — § 6 a DSchG
- RICHTFUNKSTRECKE
- ORTSDURCHFAHRTSGRENZE

IV. VERMERKE — § 5 Abs. 4 BauGB

- N — GEPLANTES NATURSCHUTZGEBIET
- LB — GEPLANTER GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- L — GEPLANTES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- B — VORRANGFLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ (BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN)
- ANBAUVERBOTSZONE — § 9 BfStrG bzw. § 29 StrWG
- 30m WALDABSTAND — § 32 Abs. 5 LWaldG
- 50 m — GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN — § 11 Abs. 1 LNatSchG
- WEITERE SIEDLUNGSENTWICKLUNG
- B 160 — BIOTOP MIT NR. DER LANDESKARTIERUNG (vgl. LANDSCHAFTSPLAN)
- 50 m — UMGEBUNGSBEREICH ZU EINEM EINGETRAGENEN UNBEWEGLICHEN KULTURDENKMAL — § 9 Abs. 1c DSchG
- S — GESCHÜTZTES KLEINGEWÄSSER — § 15a LNatSchG

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.12.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten am 04.01.98.

1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1, Satz 1 BauGB wurde am 21.01.98 durchgeführt .

1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.11.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

1d) Die Gemeindevertretung hat am 25.03.98 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1e) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 17.11.98 bis 17.12.98 nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 08.11.98 in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.03.98 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

1g) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 3) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben zuletzt in der Zeit vom 09.05.00 bis 09.06.00 öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.10.2000 in der Gesamtausgabe der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.
oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3, Abs. 3, Satz 2 i.V. m. § 13, Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1h) Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 12.10.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.

Ratekau, 12 Okt 00

Peter Brüssau
-Bürgermeister-

2) Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 06.03.2001 Az. IV 640-512.111-58.35 den Flächennutzungsplan teilweise mit Auflagen und Hinweisen - genehmigt und mit Erlass vom 21.05.2002 abschließend genehmigt.

Ratekau, den 14. November 2002

Peter Brüssau
-Bürgermeister-

3) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 17.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Ratekau, 18 Nov. 02

Peter Brüssau
-Bürgermeister-

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin — Tel. 04521-7917-0, Fax. 04521-79717

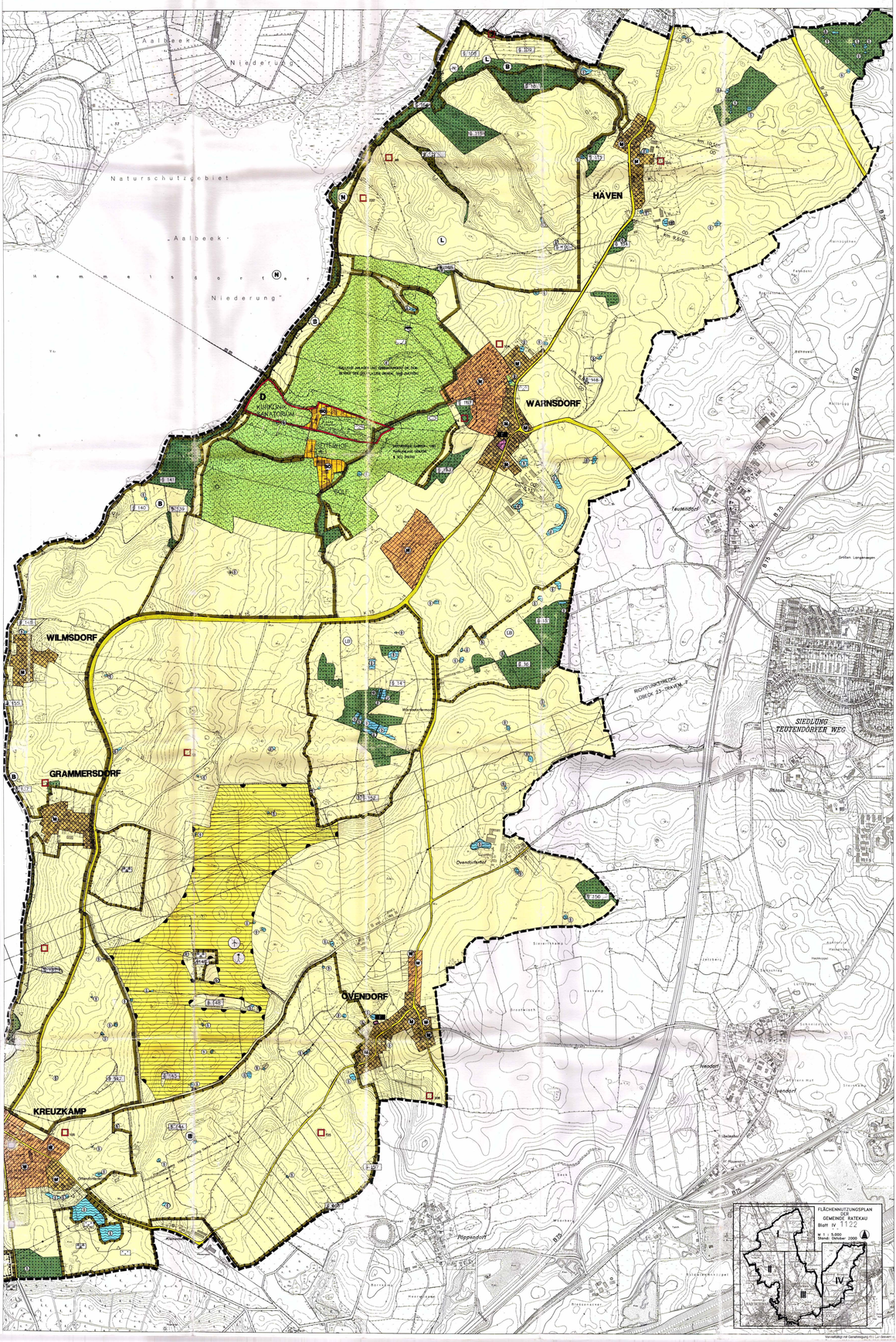

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE RATEKAU

Blatt IV 1122

M 1:5000

Stand: Dezember 2000

Verwaltungsgrenze: Geobasisdaten © LVermGeo SH